

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

### **Einleitungsbeschluss für die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Innenstadt“**

#### **hier: Erweiterung des Untersuchungsgebietes**

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2020 den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ gefasst. Dabei wurden das Gebiet, die Bekanntmachung sowie die Einleitung der Maßnahme beschlossen.

Aufgrund des § 141 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bargteheide wird nachstehender Beschluss öffentlich bekanntgemacht:

1. Für den im anliegenden Plan dargestellten Bereich der Stadt Bargteheide werden vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB (so genannter Einleitungsbeschluss) durchgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Vergabe der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB mit einem in die Untersuchung integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept sowie Einzelhandelskonzept durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Der im anliegenden Plan dargestellte Bereich der Stadt Bargteheide ist Bestandteil des Beschlusses. Das Untersuchungsgebiet wird durch folgende Straßen zum Teil mit den anliegenden Grundstücken umgrenzt:

Im Norden: Alter Sportplatz, Lübecker Straße, Mittelweg, Am Steinkreuz, Buschkoppel, Rahlsdiek, Raiffeisenstraße, Westpreußenstraße

Im Osten: Tremsbütteler Weg, Struhbarg, Am Hünengrab, Brahmsstraße, Bachstraße, Hammorer Weg

Im Süden: Lohe

im Westen: Hamburger Straße, Lindenstraße, Papendoor, Alte Landstraße

Die Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlass vom 23.06.2020 zu der räumlichen Abgrenzung des Gebietes erteilt.

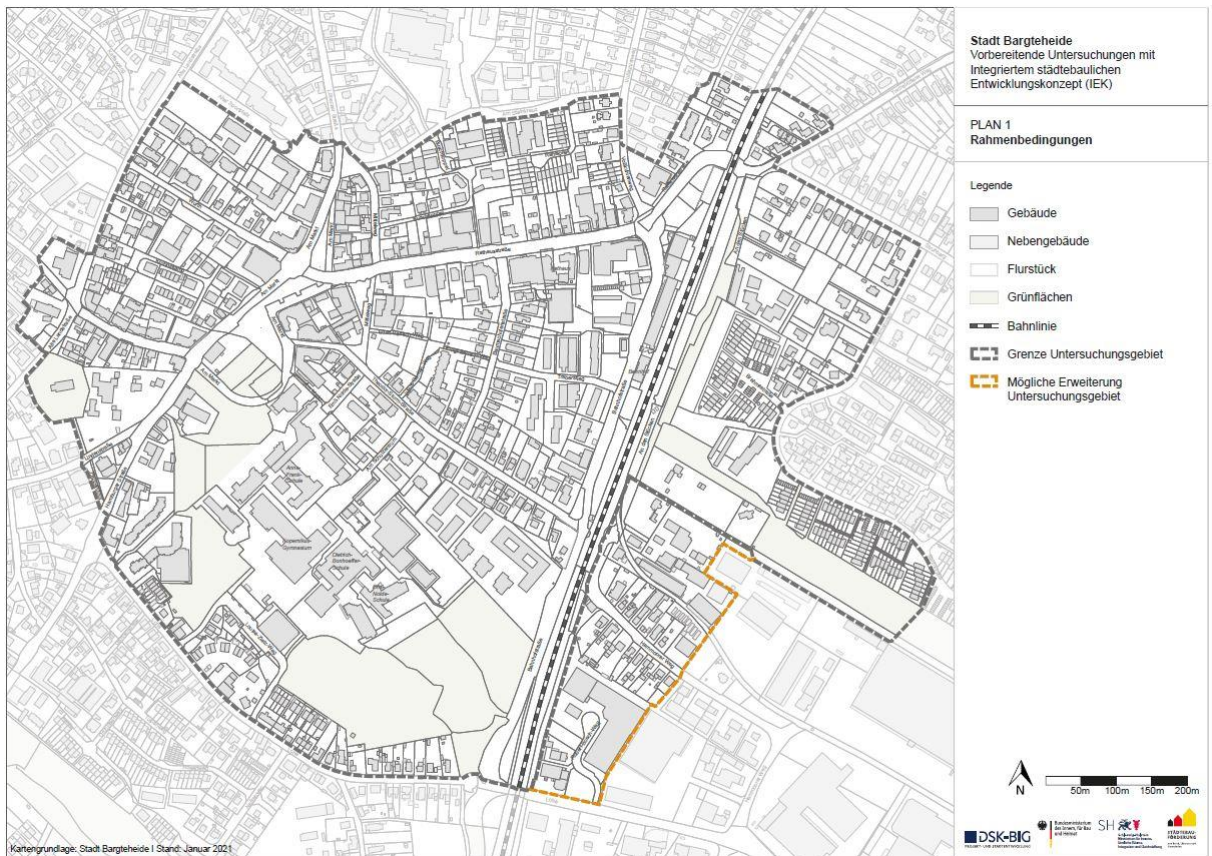
Vorläufige Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ sind insbesondere,

- die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als Orte zum Wohnen und Arbeiten, für Wirtschaft und Handel, Kultur und Bildung sowie für Versorgung, Gesundheit und Freizeit,
- die Nutzungsvielfalt durch Stärkung der Wohnfunktion, kultureller und öffentlicher Einrichtungen,
- die Belebung der Zentren durch Raum für Aktivitäten und Orte zum Verweilen,
- die räumliche Vielfalt durch Erhalt und behutsame Anpassung kleinteiliger Raumstrukturen sowie durch Aktivierung und stadtverträgliche Integration freier Räume und Flächen,
- die Pflege des Stadtbildes durch Erhalt und Schaffung stadtbaukultureller Qualitäten
- die Integration und Optimierung von Bahn-, Bus-, Kraftfahrzeug-, Rad- und Fußverkehr sowie
- die barrierefreie und qualitätsvolle Gestaltung der Verkehrsräume.

Es werden folgende Hinweise erteilt:

1. Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
2. An personenbezogenen Daten können gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB insbesondere Angaben der Sanierungsbetroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
3. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden. (§ 138 Abs. 4 in Verbindung mit § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 25. März 2021 eine Änderung des beschlossenen Untersuchungsgebiets beschlossen. Das Untersuchungsgebiet „Innenstadt“ für die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB ist nunmehr wie folgt abgegrenzt:



Diese Bekanntmachung wird am 12. Juli 2021 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter dem Link [www.bargteheide.de/Stadt/Stadtebauförderprogramm](http://www.bargteheide.de/Stadt/Stadtebauförderprogramm) veröffentlicht.

Bargteheide, den 06. Juli 2021

**Stadt Bargteheide**  
**Die Bürgermeisterin**  
**Fachbereich 4**  
**Planung, Umwelt u. öffentliche Sicherheit**

Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin